

Wir über uns

Intergeneratives Leben

Senioren

Bildungsstätte

Kindertagesstätten

Tochtergesellschaften

Infomaterial

Presse

Veranstaltungen

Ausbildung

Fördergruppe

BvB

Sonderberufsfachschule

Qualifizierung

Vermittlungscenter

Wohnangebote



[Ansprechpartner](#) • [Kontakt](#) • [Jobs](#)

Bildungsstätte

Lernen im Mehrgenerationenhaus

Die Bildungsstätte des Anna Haag Mehrgenerationenhauses ist anerkannter Bildungsträger für den Bereich der haushaltnahen, handwerklich-technischen und pflegerischen Dienstleistungen. Unsere Bildungsangebote richten sich an behinderte junge Menschen, insbesondere an Schüler aus Sonder- und Förderschulen, sowie an Erwachsene mit Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt. Derzeit bieten wir rund 180 Plätze in verschiedenen Ausbildungs-, Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie in der Berufsvorbereitung.

Oberstes Ziel unserer Bildungsmaßnahmen ist die berufliche (Wieder-) Eingliederung. Alle Angebote orientieren sich an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes, auf die wir flexibel reagieren: Bei Bedarf passen wir unsere Maßnahmen an oder entwickeln zielgenau neue Qualifizierungsprogramme.

Dabei umfasst der Dienstleistungsbereich mit den Arbeitsschwerpunkten Gebäudemanagement, Hauswirtschaft und Pflege ein besonders vielseitiges Tätigkeitsfeld, die Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt sind sehr gut. Dies gilt gerade auch für leistungseingeschränkte Arbeitnehmer/innen, die häufig durch ihr Einfühlungsvermögen und ihre Geduld über eine besondere Eignung für die Arbeit mit pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen verfügen.

Entsprechend setzen wir im Rahmen unserer Bildungsangebote einen Schwerpunkt bei der personenorientierten Versorgung und Betreuung. Darüber hinaus öffnen wir uns verstärkt neuen Berufsfeldern mit handwerklich-technischem Schwerpunkt, um sowohl weiblichen wie männlichen Teilnehmer/innen berufliche Perspektiven zu bieten.



Das Mehrgenerationenhaus mit den Bereichen Seniorenzentrum und Kindertagesstätte gibt den Teilnehmer/innen Einblicke in künftige Tätigkeitsfelder und ermöglicht so eine praxisnahe Qualifizierung.

Unser Angebotsspektrum umfasst:

- (Reha-)Ausbildung
- Fördergruppe
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
- Sonderberufsfachschule
- Qualifizierungskurse

Ergänzt werden diese Bildungsmaßnahmen durch:

- Ein Vermittlungscenter, das unsere Absolvent/innen auf den Arbeitsmarkt vermittelt.
- verschiedene Wohnangebote mit pädagogischer Betreuung, darunter ein eigenes Internat, Außenwohngruppen, unser Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen (SPBW) sowie Wohngemeinschaften mit ambulanter Betreuung.



Das Anna Haag Mehrgenerationenhaus ist als Bildungsträger und für die in unserem Haus angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß AZWW (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) zertifiziert.

Ansprechpartnerin:

Roswitha Braun, Bereichsleitung Bildungsstätte
Telefon 0711/952 55-35, [r.braun\[at\]annahaaghaus.de](mailto:r.braun[at]annahaaghaus.de)



Anfahrt • Impressum

HEIMVERTRAG

für vollstationäre Pflege

Stand: 01.01.2013

Das **Anna Haag Mehrgenerationenhaus, Martha-Schmidtmann-Str. 16, 70374 Stuttgart**, im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist das Anna Haag Mehrgenerationenhaus e.V.

Zwischen dem Träger der Einrichtung
vertreten durch die Bereichsleitung Altenhilfe

Frau **Susanne Sieghart**

und

Herrn / Frau

geb. am:

bisher wohnhaft in:

.....

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

.....

im Folgenden Bewohner¹ genannt

Fußnoten: vgl. Anmerkungen für Bewohner am Ende des Heimvertrags

wird folgender

H e i m v e r t r a g

geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, pflegebedürftigen Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung sowie der Unterkunft und der Verpflegung (Regelleistungen) sind für Bewohner, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegestufe 0“). Bei diesen Bewohnern richten sich die Leistungen direkt oder entsprechend nach der Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Sozialhilfeträgern.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Bewohner wird ab auf unbefristete Zeit in die Einrichtung aufgenommen.

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung² zu übergeben:

- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes,
- eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes,

.....

§ 3

Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Die Zuordnung zu den Pflegestufen sowie der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus den Ziffern I und II der Anlage **2** zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom

 - pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
 - erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)
 - schwer pflegebedürftig (Pflegestufe II)
 - schwerst pflegebedürftig (Pflegestufe III)
 - pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand
i. S. von § 43 Abs. 3 SGB XI (Härtefall).
 - nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegestufe 0).

- (4) Beim Bewohner ist derzeit eine dauerhafte erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz aufgrund einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankungen festgestellt (sog. erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf im Sinne von § 87b SGB XI):

- ja aufgrund der vorliegenden Feststellung der Pflegekasse vom
- nein

Ist bei einem pflegeversicherten Bewohner eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt, hat er Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, da zwischen der Einrichtungen und den Pflegekassen derzeit gem. § 87b SGB XI ein entsprechendes Leistungsangebot vereinbart ist. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 2 a zum Vertrag.

§ 4 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer | <input type="checkbox"/> mit Dusche und WC |
| | <input type="checkbox"/> mit gemeinsamer Nutzung Dusche/
WC mit dem benachbarten Einzelzimmer |
| <input type="checkbox"/> Doppelzimmer | <input type="checkbox"/> mit gemeinsamer Nutzung Dusche/
WC |

mit insgesamt ca.16/25 qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im Stockwerk, Zimmer-Nr

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

- (2) Die Unterkunft umfasst auch die Nutzung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen (siehe V. 2.2. der vorvertraglichen Information).
- (3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln / Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage, Rundfunk/Fernsehanschlussdose, Telefonanschlussdose, Gardinen, Vorhänge, Beleuchtung
sowie

.....

Beachte: Anlage 4

- (4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch:
- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung sowie Strom und die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
 - b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
 - c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,
 - d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).

- (5) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Bewohners folgende Schlüssel gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50,00€ auszuhändigen:

- Zimmerschlüssel
- Hausschlüssel

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- (7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Auf die anderen Bewohner ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

- (9) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten.
Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 5 Mahlzeiten (Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Zwischenmahlzeit, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Nachtmahlzeiten. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:

Kaffee, Tee, Milch, Sprudel, diverse Säfte

- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:

Obst, freie Nutzung unseres „Cafe Haag“

- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§ 6 Zusatzleistungen⁵

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage **3** aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse I
für Bewohner der Pflegestufe I | 52,60 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse II
für Bewohner der Pflegestufe II | 65,48 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse III
für Bewohner der Pflegestufe III | 84,73 € |
| <input type="checkbox"/> Zuschlag Härtefall zur Pflegeklasse III
für Bewohner mit außergewöhnlich hohem und
intensivem Pflegeaufwand | 96,83 € |

<input type="checkbox"/>	Pflegeklasse 0 für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt wurde	38,46 €
2.	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	
	a) für Unterkunft	13,40 €
	b) für Verpflegung	10,71 €
3.	Entgelt für nicht geförderte Investitions- aufwendungen ⁶ EZ	15,80 €
	DZ	12,95 €
4.	Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt €

(2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

(3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegeklassen I-III nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich in der sog. Pflegeklasse 0 [Alternative: in den sog. Pflegeklassen 0/K und 0/G] das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Altenpflegefachkräften enthalten.

(4) Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung sowie die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).

(5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

(6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3

SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9

Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, wenn die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Der Bewohner wird von der Einrichtung hierüber informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Das erhöhte Entgelt wird dem Bewohner unverzüglich mitgeteilt und tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. Die festgesetzte Entgelterhöhung kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§ 10

Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Soweit eine Leistungsanpassung erforderlich ist, kann die Einrichtung durch eine einseitige Erklärung das Entgelt in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen verändern. Soweit der Betreuungsbedarf sinkt, ist die Einrichtung zur Senkung des Entgeltes verpflichtet. Voraussetzung für eine Entgeltanpassung ist, dass die Änderungen des Betreuungsbedarfes zur Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse führt oder Auswirkungen auf die Berechtigung zur Berechnung eines Härtefallzuschlages hat. Die Einrichtung teilt dem Bewohner vor Anpassung des Entgeltes die Veränderung der Leistung und das neue Entgelt schriftlich mit.
- (5) Der Bewohner verpflichtet sich, sobald sich der Pflegeaufwand verändert, nach schriftlicher Aufforderung durch die Einrichtung eine Überprüfung der Pflegebedürftigkeit bei der Pflegekasse zu beantragen. Er verpflichtet sich außerdem, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit zu stellen und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Entgelte mit 5% p.a. zu verzinsen.
- (6) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung

zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.

- (7) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Rechnungsbetrag ist jeweils im Voraus am 3. Werktag eines Monats fällig⁶⁾
- (2) Bei Einzug eines Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich auf Grund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z.B. Änderung der Pflegestufe, Abwesenheiten), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁷⁾
- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestuftem Bewohnern die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13

Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend zu machen.

§ 14

Haftung des Bewohners

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) *Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.* Für die Bewohner unseres Hauses wurde durch uns eine Gruppenprivathaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 15

Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 10 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (6) Die Schlüssel sind dem Sozialdienst zurückzugeben. Die hinterlegte Kautions wird dem Bewohner oder dessen Erben erstattet.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet ggf. den zuständigen Kosten- und Sozialhilfeträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19

Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. **Im Übrigen** ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.				
2.				

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht bis zum dem Todestag darauffolgenden Tag geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

§ 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die dem Vertrag beigefügten Anlagen 1 bis 17 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§25

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am in Kraft. (Neuaufnahmen)

*Dieser Vertrag tritt am in Kraft und ersetzt den Heimvertrag vom.....
(Umwandlung bestehender Verträge)*

Stuttgart, den
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten
Vertreters oder Betreuers)

.....
(Unterschrift der Einrichtung)

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Heimvertrages
 - Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Bewohner mit einem erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI (Anlage 2a)
 - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)
 - Hausordnung (Anlage 4)**
 - Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Ausstattungsgegenstände (Anlage 5)
 - Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheids an die Pflegeeinrichtung (Anlage 6a)
 - Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 6b)
 - Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 7)
 - Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides (Anlage 8)
 - Einzugsermächtigung (Anlage 9)
 - Schuldbeitritt (Anlage 10)**
 - Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 11)
 - Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten (Anlage 12)
 - Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Anlage 13)
 - Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 14)
 - Postvollmacht (Anlage 15)
 - Einverständniserklärung für Foto/Namensnennung (Anlage 16)
 - Wäscheversorgung (Anlage 17)
 - Musterspeiseplan (Anlage 19)
 - Musterwochenplan Aktivitäten (Anlage 20)
- erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel gegen Hinterlegung einer Kautions von 50,00 € je Schlüssel ausgehändigt:

.....
.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten Vertreters oder des Betreuers)

Anmerkungen für den Bewohner:

-
- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ² Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 8).

Soweit der Bewohner Leistungsansprüche nach SGB XII (Sozialhilfe) hat, sollte schon bei Abschluss des Heimvertrages eine Kostenübernahmeerklärung für die Kurzzeitpflege vom zuständigen Sozialhilfeträger vorgelegt werden.

- ⁵ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁷ Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

[Wir über uns](#)

[Intergeneratives Leben](#)

[Senioren](#)

[Bildungsstätte](#)

[Kindertagesstätten](#)

[Tochtergesellschaften](#)

[Infomaterial](#)

[Presse](#)

[Veranstaltungen](#)

[Angebot](#)

[Wirkung](#)

[Kultur](#)



[Ansprechpartner](#) • [Kontakt](#) • [Jobs](#)

Intergeneratives Leben

Das intergenerative Leben bildet das konzeptionelle Herzstück des Anna Haag Mehrgenerationenhauses. Im Kern bedeutet es, dass wir Menschen verschiedener Altersgruppen und Generationen miteinander in Beziehung setzen. Großfamilien, die dies früher leisteten, sind heute selten geworden, Familienbindungen verlieren an Bedeutung. Wir schaffen dazu ein sozialräumliches Gegengewicht: Im Anna-Haag-Haus begegnen sich tagtäglich viele Generationen wie Kinder, Jugendliche, junge Eltern, Frauen um die 40, Ehrenamtliche im Alter von 50+ und pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren. Jung und Alt bilden im Mehrgenerationenhaus eine lebendige und aktive Gemeinschaft.

Vielfach entsteht das Leben und Lernen über die Grenzen einzelner Generationen hinaus jedoch nicht von alleine. Intergeneratives Leben braucht Begegnung und Gelegenheit, braucht Menschen, die es aktiv anstoßen und organisieren.

Das Miteinander der Generationen mit Leben zu füllen, wird im Anna Haag Mehrgenerationenhaus als Querschnittsaufgabe verstanden, zu der alle Mitarbeiter/innen und Bereiche beitragen. Die Schalt- und Leitstelle des Ganzen ist die Generationen- und Quartiersmanagerin. Sie kümmert sich um die Koordination und Weiterentwicklung des intergenerativen Lebens im Haus. Zudem wirkt sie als Bindeglied zwischen dem Anna Haag Mehrgenerationenhaus und dem angrenzenden Stadtteil.

Ansprechpartnerin:

Neele Mayer, Generationen- und Quartiersmanagerin



Telefon 07 11/952 55-48, n.mayer[at]annahaaghaus.de

[Anfahrt](#) • [Impressum](#)

[Wir über uns](#)

[Intergeneratives Leben](#)

[Senioren](#)

[Bildungsstätte](#)

[Kindertagesstätten](#)

[Tochtergesellschaften](#)

[Infomaterial](#)

[Presse](#)

[Veranstaltungen](#)

[Die KiTa im Überblick](#)

[Unser Konzept](#)

[Bildung und Sprache](#)

[Eltern willkommen!](#)



[Ansprechpartner](#) • [Kontakt](#) • [Jobs](#)

Die KiTa im Überblick

Rahmenbedingungen

Insgesamt stehen in unserer KiTa 70 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren zur Verfügung. Diese sind aufgeteilt in fünf Gruppen:

- drei Krippengruppen für Kinder von 0 bis 3 Jahre mit je 10 Kindern
- zwei Gruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahre mit je 20 Kindern.

Neben dieser Ganztagesbetreuung bieten wir zusätzliche Plätze für Besuchskinder an. Diese dürfen bis zu 15 Stunden pro Woche anwesend sein.

Die Öffnungszeiten unserer KiTa sind:

- Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindgerechte Kreativ-, Spiel-, Schlaf- und Essbereiche laden die Kinder zum Wohlfühlen ein. Der hauseigene Spielplatz und der nahegelegene Stadtteilbauernhof bieten viel Freiraum zum Spielen und Toben. Die Kinder lernen ihre Umwelt spielerisch kennen und werden dabei von erfahrenen Erzieherinnen betreut.

Voranmeldungen

Sie interessieren sich für einen KiTa-Platz bei uns? Dann kommen Sie bitte zu einem unserer Voranmeldetermine mit Hausführung. Die nächsten Termine in 2013 sind: 1. März, 5. April, 7. Juni, 5. Juli, 2. August, 6. September, 11. Oktober, 8. November, 13. Dezember – **jeweils um 9 Uhr**. Bitte beachten Sie, dass im Mai 2013 kein Voranmeldetermin stattfindet.



Ganzheitliche Erziehung

Wir möchten, dass sich jedes Kind nach seinen Fähigkeiten differenziert entwickeln kann. Wichtig sind dabei auch Angebote im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung, die verschiedene Entwicklungsbereiche umfassen. Eine Auswahl:

- Sprachlicher Bereich: Bilderbuchbetrachtung, Sprechreime, Singen, Fremdsprachen
- Musikalischer Bereich: musikalische Früherziehung durch eine Musikpädagogin, Flötenunterricht
- Kreativer Bereich: Theater spielen unter theaterpädagogischer Anleitung, Malen, Basteln
- Motorischer Bereich: Sport, Tanzen, Spielen, Malen, Basteln
- Hauswirtschaftlicher Bereich: Kuchen backen, Kochen
- Exkursionen: Streichelzoo, Staatsgalerie, Bäckereibesichtigung...

Ansprechpartnerin:

Angelika Schwab, Bereichsleitung Kindertagesstätten
Telefon 07 11/952 55-24, [a.schwab\[at\]annahaaghaus.de](mailto:a.schwab[at]annahaaghaus.de)



[Anfahrt](#) • [Impressum](#)

[Wir über uns](#)

[Intergeneratives Leben](#)

[Senioren](#)

[Bildungsstätte](#)

[Kindertagesstätten](#)

[Tochtergesellschaften](#)

[Infomaterial](#)

[Presse](#)

[Veranstaltungen](#)

[Wohnen](#)

[Pflegen](#)

[Leben](#)

[Ehrenamtliche](#)



[Ansprechpartner](#) • [Kontakt](#) • [Jobs](#)

Wohnen

Wohnen in familiärer Atmosphäre

Unsere Senioren leben in ansprechenden Einzelzimmern mit Duschbad, Notruftaster, Radio-/TV- und Telefonanschluss. Die Zimmer können mit eigenem Mobiliar und persönlichen Gegenständen individuell eingerichtet werden. Kleine, überschaubare Wohngruppen bieten eine familiäre Atmosphäre. Unsere Wohnküchen sind Dreh- und Angelpunkt dieser Hausgemeinschaften und bieten vielseitige Begegnungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

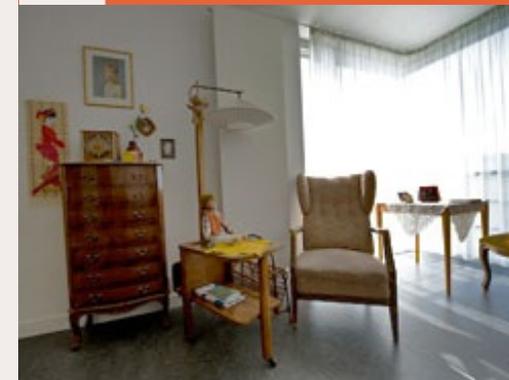
Gärten für die Sinne

Terrassen, Atrien, Sinnes- und Therapiegärten sind als geschützte und zugleich offene Räume angelegt. Sie machen Natur, Licht und Luft im Alltag erlebbar. Die angrenzenden Grünflächen und der Cannstatter Stadtpark laden zu Ausflügen ein.

Die zentrale Lage und die gute Einbindung in den Stadtteil ermöglichen Normalität und eröffnen vielfältige Kontakte z. B. zum benachbarten Stadtteilbauernhof, zur Stadtteilbibliothek, beim nahe gelegenen Bäcker, Zeitschriftenladen oder im Supermarkt.

Auf Wunsch unserer Senioren und Angehörigen

stellen wir Ihnen hier ausführliche Informationen zum so genannten »Heimvertrag« zur Verfügung. Dieser Vertrag regelt die Details der Wohn-, Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Allgemeinen vorvertraglichen Informationen ergänzen den Vertrag und geben einen Überblick über das gesamte Leistungsangebot unseres Hauses:



- [Heimvertrag in der aktuell gültigen Fassung vom 1. Januar 2013 \(pdf\)](#)
- [Allgemeine vorvertragliche Informationen \(pdf\)](#)

Ansprechpartnerin:

Roswitha Nissen, Sozialdienst Seniorenzentrum

Telefon 07 11/952 55-908, r.nissen@jannahaaghaus.de

[Anfahrt](#) • [Impressum](#)

Wir über uns

Intergeneratives Leben

Senioren

Bildungsstätte

Kindertagesstätten

Tochtergesellschaften

Infomaterial

Presse

Veranstaltungen

Anna Haag Mobil

TANDiEM

Anna Haag Stiftung



[Ansprechpartner](#) • [Kontakt](#) • [Jobs](#)

Tochtergesellschaften

Drei Tochtergesellschaften ergänzen und unterstützen das Angebot des Anna Haag Mehrgenerationenhauses:

Die **Anna Haag Mobil gGmbH** umfasst das gesamte ambulante Angebot. Im Zentrum stehen häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Dienstleistungen für Menschen mit Hilfebedarf. Zu den Kunden zählen viele ältere Menschen, die gerne in ihrem eigenen Zuhause leben, dabei jedoch Unterstützung benötigen. Das Alter spielt an sich jedoch keine Rolle: Anna Haag Mobil steht Menschen aller Generationen zur Seite und bietet Pflege und Service rund um die Familie.

Ansprechpartner Anna Haag Mobil:

Rolf Troche, Leitung Pflegedienst

Telefon 07 11/952 55-610, [pfllege\[at\]anna-haag-mobil.de](mailto:pfllege[at]anna-haag-mobil.de)

Magdalene Schauer, Leitung Hauswirtschaftliches Servicezentrum

Telefon 07 11/952 55-38, [service\[at\]anna-haag-mobil.de](mailto:service[at]anna-haag-mobil.de)

Das Integrationsunternehmen **TANDiEM gGmbH** ist ein hauswirtschaftlicher Volldienstleister mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Service, Catering, Gebäudemanagement und Versorgung. Bei TANDiEM arbeiten behinderte und nicht behinderte Mitarbeiter Hand in Hand.

Ansprechpartner TANDiEM:

Kirstin Reichert, Betriebsleiterin

Telefon 07 11/952 55-33, [info\[at\]tandiem.de](mailto:info[at]tandiem.de)



Die **Anna Haag Stiftung gGmbH** wirbt um Spenden und Förderungen zu Gunsten des Anna Haag Mehrgenerationenhauses. Mit diesen zusätzlichen Mitteln werden insbesondere intergenerative Aktivitäten und Projekte ermöglicht.

Ansprechpartnerin Anna Haag Stiftung:
Britta Kurz, Geschäftsführerin
Telefon 07 11/952 55-22, [info\[at\]anna-haag-stiftung.de](mailto:info[at]anna-haag-stiftung.de)



[Anfahrt](#) • [Impressum](#)





AOK PLUS

Wählen Sie Ihre AOK ▼

Pflege

ArzneimittelIntegrierte VersorgungDisease-Management-ProgrammeeGKVersorgungsverträgeSuche:

- Apotheke
- Arzt und Praxis
- Heilberufe
- Hilfsmittel
- Krankenhaus
- Krankentransport
- Pflege
- Ansprachpartner
- + Pflege-Navigator
- + Stationäre Pflege
- Ambulante Pflege (SGB XI)
- Häusliche Krankenpflege
- Hospize
- Datenaustausch
- Pflegeberatung
- Pflegebedürftigkeit
- Aktuelle Gesetzgebung
- + Qualitätssicherung

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)



Ab 2013 werden Demenzkranke höhere Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten. Das sieht das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG) vor, das am 30. Oktober 2012 in Kraft getreten ist. Dafür soll der Beitrag zur Pflegeversicherung zum 1. Januar 2013 von 1,95 auf 2,05 Prozent (für Kinderlose von 2,2 auf 2,3 Prozent) steigen.

Einen Überblick über die Pflegereform 2012 bietet der aktuelle Flyer des AOK-Bundesverbandes für Leistungserbringer. Er enthält die wichtigsten Neuregelungen, die für die Anbieter von stationären und ambulanten Pflegeleistungen relevant sind.



Pflegereform 2012: Was ändert sich?

Flyer des AOK-Bundesverbandes für Leistungserbringer, Stand: 17.10.12

Die Änderungen im Einzelnen

- **Zusätzliches Geld in der Pflegestufe 0**
- **Höhere Leistungen in der Pflegestufe I und II**
- **Betreuung als Pflegesachleistung**



Infos für Versicherte zur Pflegereform



Formulare

Palliativmedizin

Niedrigschwellige Angebote

Pflegenoten

Reha/Vorsorge

Zahnarzt/Zahntechnik

- Alternative Vergütung für Pflegedienste
- Förderung von Wohngruppen
- Anteiliges Pflegegeld bei Kurz- und Verhinderungspflege
- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Stärkung der Selbsthilfe
- Bessere medizinische Versorgung in Pflegeheimen
- Mehr Transparenz in der stationären Pflege
- Relevante Dokumente

Zusätzliches Geld in der Pflegestufe 0

Kernstück der Pflegereform 2012 sind die verbesserten Leistungen für Menschen mit Demenz. Ab 1. Januar 2013 erhalten Demenzkranke, die keiner der drei Pflegestufen zugeordnet sind (Pflegestufe 0), zusätzlich zu dem Betreuungsgeld in Höhe von 100 Euro (Grundbedarf) beziehungsweise 200 Euro (erhöhter Bedarf) im Monat, das für spezielle Betreuungsleistungen eingesetzt werden kann, auch Geld- oder Sachleistungen aus der Pflegeversicherung.

[nach oben](#)

Höhere Leistungen in der Pflegestufe I und II

Demenzpatienten in den Pflegestufen I und II profitieren ebenfalls: Für Betroffene in der Pflegestufe I, die zu Hause von ambulanten Pflegediensten betreut werden, werden Pflegekassen künftig bis zu 665 Euro zur Verfügung stellen. In der Pflegestufe II wird der Betrag auf 1.250 Euro steigen. Auch das Pflegegeld, das gezahlt wird, wenn Angehörige die Betreuung übernehmen, wird aufgestockt. In der Pflegestufe I soll es auf 305 Euro angehoben werden, in der Pflegestufe II auf 525 Euro. Für Pflegebedürftige in der Pflegestufe III ist dagegen keine Aufstockung vorgesehen.

[nach oben](#)

Betreuung als Pflegesachleistung

Ab 2013 können Pflegebedürftige und Demenzkranke neben den bisherigen Leistungen der

Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung auch häusliche Betreuung als Pflegesachleistung in Anspruch nehmen. Auch Menschen mit Demenz, die keiner der drei Pflegestufen zugeordnet sind (Pflegestufe 0) können Betreuungsleistungen als von den Pflegediensten zu erbringende Sachleistung erhalten. Dazu zählen Hilfe, Unterstützung und Beaufsichtigung im häuslichen Umfeld und Aktivitäten zur Gestaltung des Alltags. Außerdem können mehrere Demenzkranke gemeinsam solche Leistungen in Anspruch nehmen.

[nach oben](#)

Alternative Vergütung für Pflegedienste

Neben der bisher üblichen Abrechnung nach Leistungskomplexen können Pflegedienste mit ihren Kunden ab 2013 auch Vergütungen nach Zeit vereinbaren. So kann der Pflegebedürftige die benötigten Leistungen nach seinen Bedürfnissen zusammenstellen. Berechnet wird die Zeit, die ein Pflegedienst dafür aufwendet. Dabei ist jede Form von Pauschalen unzulässig, außer für hauswirtschaftliche Versorgung, Behördengänge und Fahrtkosten. Der Pflegebedürftige kann zwischen den beiden Vergütungssystemen wechseln. Welche Leistungen nach welchem System erbracht werden, vereinbaren die Pflegedienste gemeinsam mit den Pflegebedürftigen.

[nach oben](#)

Förderung von Wohngruppen

Bei ambulant betreuten Wohngruppen handelt es sich um Wohngemeinschaften von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen, mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung. Pflegebedürftige, die in solchen betreuten Wohngruppen wohnen, erhalten künftig einen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich. Voraussetzung ist unter anderem, dass eine Pflegekraft in der Wohngruppe tätig ist, die organisatorische, verwaltende und pflegerische Aufgaben übernimmt.

Wer eine solche Gruppe nach Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes (PNG) gründet, erhält dafür eine Förderung in Höhe von 2.500 Euro pro Person. Der Gesamtbetrag für eine Wohngemeinschaft ist auf 10.000 Euro begrenzt. Die Förderung endet, wenn die zur Verfügung gestellte Summe von 30 Millionen Euro aufgebraucht ist, spätestens aber am 31. Dezember 2015. Weitere zehn Millionen Euro stehen für die wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung neuer Wohnformen zur Verfügung. Gefördert werden Konzepte, die eine bewohnerorientierte individuelle Versorgung außerhalb von vollstationären Einrichtungen anbieten.

[nach oben](#)

Anteiliges Pflegegeld bei Kurz- und Verhinderungspflege

Fällt bei häuslicher Pflege die Pflegeperson wegen Urlaub oder Krankheit aus und benötigt der Pflegebedürftige deshalb eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, so wird in solchen Fällen künftig die Hälfte des Pflegegeldes weitergezahlt.

[nach oben](#)

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die verbesserten Leistungen für Demenzkranke sind laut Gesetz nur eine Übergangslösung auf dem Weg zu einem neuen **Pflegebedürftigkeitsbegriff**. In einem gesonderten Gesetz will die Regierung dafür rechtliche Voraussetzungen schaffen. Daran arbeitet der vom Bundesministerium für Gesundheit eingesetzte Expertenbeirat unter Vorsitz von Wolfgang Zöllner und Klaus-Dieter Voß. Seine Aufgabe ist es, die noch offenen Umsetzungsfragen schnellstmöglich zu klären.

[nach oben](#)

Stärkung der Selbsthilfe

Mit zehn Cent je Versicherten und Kalenderjahr will der Gesetzgeber die Selbsthilfegruppen fördern, die Pflegebedürftigen, Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und deren Angehörigen unterstützen.

[nach oben](#)

Bessere medizinische Versorgung in Pflegeheimen

Medizinische Versorgung in Pflegeheimen soll verbessert werden. Die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (K(Z)V) werden stärker in die Pflicht genommen, Kooperationsverträge zwischen Ärzten und Pflegeheimen zu vermitteln. Der Antrag ist an die jeweilige K(Z)V zu richten.

[nach oben](#)

Mehr Transparenz in der stationären Pflege

Pflegeheime müssen ab Januar 2014 Pflegekassen darüber informieren, wie sie die medizinische und Arzneimittelversorgung ihrer Bewohner sicherstellen. Diese Informationen werden dann für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich aufbereitet und im Internet veröffentlicht. Auch Pflegeeinrichtungen müssen diese Informationen an gut sichtbarer Stelle platzieren.

[nach oben](#)



[Lesefassung zum PNG](#)



Stand: 01.08.12



[Pflege-Neuausrichtungsgesetz \(PNG\)](#)

vom 23.10.12, in Kraft seit 30.10.12



[Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum PNG](#)

Drucksache 488/12; Stand: 28.08.12



[Beschluss des Bundesrats zum PNG](#)

Drucksache 488/12 (Beschluss); Stand: 21.09.12

[nach oben](#)

[RSS / Newsletter](#) | [Drucken](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#)